



Verband
Schweizerischer Errichter
von Sicherheitsanlagen

Association
Suisse de Constructeurs
de Systèmes de Sécurité

Associazione
Svizzera dei Costruttori
di Sistemi di Sicurezza

www.sicher-ses.ch

Frage:

Wie muss der ATSP (Alarm Transceiver System Provider) den Betreiber einer Anlage über Störungen der Übermittlung informieren (siehe 18.1, 18.2.2, 18.6 Tabelle 18 SES Richtlinie Ausgabe 1.1.2015)?

Antwort:

Der ATSP muss mit einer manuellen oder einer teilautomatisierten Lösung sicherstellen, dass er aus mehreren verantwortlichen und instruierten Personen des Betreibers (nachfolgend Meldungsempfänger genannt) einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) einen Meldungsempfänger erfolgreich über die Störung informiert und von diesem eine Rückbestätigung erhalten hat.

Der ATSP muss solange nachfassen, bis mind. 1 Meldungsempfänger quittiert hat.

Der ATSP muss protokollieren, welchen Meldungsempfänger er über welchen Weg erreicht hat, und wie der Rückbestätigungsstatus ist.

Der ATSP überwacht, ob die Störung der Übermittlung behoben wurde; ansonsten fasst er beim Betreiber nach. Falls bei kritischen Störungen (Verbindungsunterbruch) nach Ablauf von 48 Stunden und wiederholtem, protokolliertem Nachfassen kein Meldungsempfänger quittiert hat oder die Störung weiterhin ansteht, muss der ATSP den Betreiber der GMA mittels Einschreiben in Kenntnis setzen.

Bei unkritischen Störungen (mindestens ein Weg ist noch funktionstüchtig) muss der ATSP den Betreiber der GMA nach Ablauf von 14 Tagen schriftlich in Kenntnis setzen.

Die Brandschutzbehörde kann die Protokolle von Störungsmeldungen für eine bestimmte Brandmeldeanlage oder mehrerer Anlagen bei der ATSP verlangen. Die Brandschutzbehörde kann auch verlangen, dass ihr Protokolle von Brandmeldeanlagen mit anstehender Störungsmeldung durch die ATSP nach einer bestimmten Dauer der anstehenden Störung zugestellt werden.